

# Die Gesellschafterliste der GmbH

Prof. Dr. Ulrich Noack  
Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf


12. Hallesches Symposium zum Bilanz-, Steuer- und  
Gesellschaftsrecht am 25.11.2011

An das  
Amtsgericht Leipzig  
Bernhard-Göring-Str. 64  
04175 Leipzig

Handelsregisternummer: **HRB 1874**  
Gesellschafterliste der Firma: Flughafen Leipzig/Halle Gesellschaft mit beschränkter Haftung  
Sitz: Leipzig

Gesellschafter juristische Personen, Firma, Sitz, Anschrift	Adresse	Stammeinlage	Zwischensumme
Freistaat Sachsen (5,50 v.H.)	vertreten durch das Sächsische Staatsministerium der Finanzen Caroliaplatz 1 01097 Dresden	250.000,00 DEM	
		149.000,00 DEM	
		50.000,00 DEM	
		25.000,00 DEM	
		25.000,00 DEM	
		25.000,00 DEM	
		15.000,00 DEM	
		5.200,00 DEM	
		3.500,00 DEM	
		1.000,00 DEM	
		1.000,00 DEM	
		300,00 DEM	
Mitteldeutsche Flughafen AG HRB 17416, Sitz Leipzig (94,00 v.H.)	Tennmühlgang 11 04435 Flughafen Leipzig/Halle	3.542.200,00 DEM 1.357.300,00 DEM 1.092.500,00 DEM 760.000,00 DEM 730.000,00 DEM 722.700,00 DEM 480.000,00 DEM 350.000,00 DEM 12.700,00 DEM 7.800,00 DEM 7.500,00 DEM 7.300,00 DEM	
Landkreis Nordachsen (0,25 v.H.)	vertreten durch das Landratsamt Nordachsen Schlossstraße 27 04960 Torgau	25.000,00 DEM	9.400.000,00 DEM
Stadt Schkeuditz (0,25 v.H.)	vertreten durch die Stadtverwaltung Schkeuditz Rathausplatz 3 04435 Schkeuditz	25.000,00 DEM	25.000,00 DEM
<b>Stammkapital</b>		<b>10.000.000,00 DEM</b>	

Leipzig, 20. August 2008

  
Eric Maltzke  
Geschäftsführer FLHG

## „Liste der Gesellschafter“

- Wann?
  - Bei Gründung (§ 8 I Nr. 3)
  - Bei Veränderungen (§ 40)
- Warum?
  - Funktionen der Liste

## Überblick

- **Funktionen** der Liste
  - Transparenz
  - Legitimation
  - Transaktion
- **Verfahren** der Liste
  - Einreichung
  - Register
  - Haftung

## **Reform 2008 durch das MoMiG**

- Ziel: „Transparenz über die Anteilseignerstrukturen der GmbH zu schaffen und Geldwäsche zu verhindern“ (Begründung)
- Hintergrund: Financial Action Task Force On Money Laundering (OECD-Arbeitsgruppe)
- Hinweis: Zurückdrängung der Inhaberaktie bei nichtbörsennotierter AG (Aktienrechtsnovelle 2012)

## **Transparenz**

- Gläserner GmbH-Gesellschafter für 1,50 €
  - Name und Beteiligung (Handels-/Unternehmensregister)
  - Bilanz und GuV (Unternehmensregister)
  - Wem nützt es?
- Aktionär: keine Auskunft!
  - Öffentlich: noch nie
  - Mitaktionäre: seit 2001 abgeschafft

## Legitimation

- § 16 I 1 GmbHG:  
„Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt im Fall einer Veränderung in den Personen der Gesellschafter oder des Umfangs ihrer Beteiligung als Inhaber eines Geschäftsanteils nur, wer als solcher in der im Handelsregister aufgenommenen Gesellschafterliste (§ 40) eingetragen ist.“

## Legitimation

- Materielle Rechtslage – Listenlage
  - Erwerb außerhalb der Liste
  - „Im Verhältnis zur Gesellschaft ...“
- Wirkung zu Gunsten des Eingetragenen
  - GfiterVers
  - Gewinnbezug
- Wirkung zu Lasten des Eingetragenen
  - Einlagepflicht
  - Ausfallhaftung

## Transaktion

- § 16 I 2:  
„Eine vom Erwerber in Bezug auf das  
Gesellschaftsverhältnis vorgenommene  
Rechtshandlung **gilt als von Anfang an  
wirksam**, wenn die Liste unverzüglich nach  
Vornahme der Rechtshandlung in das  
Handelsregister aufgenommen wird.“

## Transaktion

- § 16 III 1:  
„Der Erwerber kann einen Geschäftsanteil  
oder ein Recht daran durch Rechtsgeschäft  
wirksam **vom Nichtberechtigten erwerben**,  
wenn der Veräußerer als Inhaber des  
Geschäftsanteils in der im Handelsregister  
aufgenommenen Gesellschafterliste  
eingetragen ist.

## Transaktion

- Erwerb vom Nichtberechtigten
  - Intention; Vorbild Grundbuch?
  - Besonderheiten
    - 3 Jahre falsche Eintragung (Nov. 2011!)
    - oder: zurechenbarer falscher Inhalt

## Transaktion

- Anwendungsbereich:
  - Erwerb des Geschäftsanteils
  - Recht an dem Geschäftsanteil (Pfand)
- Nicht erfasst:
  - Belastungen
    - z.B. Pfandrecht, Nießbrauch
  - Verfügungsbeschränkung
    - z.B. Testamentsvollstreckung
  - aufschiebend bedingte Verfügung (BGH)

## BGH v. 20.9.2011, II ZB 17/10

- „Die Gesellschafterliste ist nicht geeignet, einen Rechtsschein dafür zu setzen, dass der in der Liste eingetragene Inhaber des Geschäftsanteils über diesen nicht bereits aufschiebend bedingt verfügt hat.“
- § 161 I, III BGB
- Daher auch kein Widerspruch (OLG München v. 11.3.2011)

## Verfahren der Liste

- Bedeutung und Konzeption
  - Einreichung zum Handelsregister
- Alternativen:
  - Aktienregister („im Hause“)
  - Grundbuch (sehr formell, konstitutiv)
  - Personengesellschaften (deklaratorische Eintragung im HR)

## Einreichungsanlass

- Veränderungen
  - Person
    - Gesellschafterwechsel
    - Namensänderung
  - Umfang der Beteiligung
    - Kapitalerhöhung
    - Teilung / Zusammenlegung
    - Nicht: Einzahlung

- Fälle:
  - „laufende Nummern“ (BGH v. 1.3.2011)
  - „aufschiebende Bedingung“ (BGH v. 20.9.2011)
  - Weitere Kürangaben?
    - Einzahlungen
    - Belastungen (Pfandrecht, Nießbrauch)
    - Verfügungsbeschränkungen
      - » Vinkulierung
      - » Testamentsvollstreckung ( § 2211 BGB)
      - » Insolvenz



### BGH v. 1.3.2011, II ZB 6/10

- „Die Umnummerierung abgetretener Geschäftsanteile in der Gesellschafterliste ist dann zulässig, wenn jeder Geschäftsanteil durch die Angabe der bisherigen Nummerierung zweifelsfrei zu identifizieren bleibt.“

### BGH v. 20.9.2011 - II ZB 17/10

- „Das Registergericht hat zu Recht die Aufnahme der Gesellschafterliste ... abgelehnt, weil in diese keine bereits eingetretene Veränderung im Gesellschafterbestand eingetragen ist, sondern nur auf eine eventuelle Veränderung in der Zukunft hingewiesen wird.“

## Einreichung durch Notar

- Zuständigkeiten: GFührer / Notar
- Notar bei Mitwirkung an Veränderung
- Was ist „Mitwirkung“?
  - Paradigma: Beurkundung der Abtretung eines Geschäftsanteils; stille Zession?
  - Verschmelzung (OLG Hamm v. 1.12.2009); Spaltung?
  - Nicht: Erbaueinandersetzung

## OLG Hamm NZF 2010,

- „Auch im Fall einer nur **mittelbaren Mitwirkung** des Notars – weil sich der Gesellschafterbestand der beteiligten GmbH durch Verschmelzung geändert hat – besteht kein Grund, abweichend von dem umfassenden Wortlaut des § 40 II GmbHG von der Pflicht des Notars zur Erstellung der Gesellschafterliste abzusehen und stattdessen eine Pflicht der Geschäftsführer anzunehmen, wenn der Notar durch seine mittelbare Mitwirkung über interne Vorgänge der Beteiligten bestens informiert ist.“

- **Auslandsbeurkundung (str.)**
  - Schweizer Notar nicht einreichungspflichtig
  - Schweizer Notar einreichungsfähig?
    - OLG Düsseldorf v. 2.3.2011: +
    - h.M: - (GFührer zuständig, str.)

## **Einreichung durch Geschäftsführer**

- **Zuständigkeit**
  - Beispiele:
    - Erbfolge
    - Auslandsbeurkundung
    - Teilung / Zusammenlegung
- **Mitteilung und Nachweis**
  - formelles Konsensprinzip
  - amtswegige Kenntnis
  - Unklarheiten / Korrekturen
- **Persönliche Unterzeichnung**
  - Keine Beglaubigung
  - Keine Signatur

## Registergericht

- Übermittlung (EGVP)
- Prüfungspflicht?
  - In keinem Fall?
  - Wie bei Eintragungen?
  - Richtig: formale Anforderungen eingehalten

## Register

- „Die Einreichung erfolgt durch die Übertragung des elektronischen Dokuments in die elektronische Poststelle, das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP). Das EGVP ist über die von den Gerichten zur Verfügung gestellte Zugangs- und Übertragungssoftware erreichbar. Die Einreichung per E-Mail ist unzulässig.“

## BGH v. 20.9.2011

- „Das **Registergericht** darf - obwohl es nur **Verwahrstelle** ist - die eingereichte Liste jedenfalls darauf prüfen, ob sie **den Anforderungen des § 40 Abs. 1 Satz 1 GmbHG** entspricht.“

## Haftung

- Erzwingung
  - Anspruch (Geltendmachung)
  - Zwangsgeld
- Schadensersatzpflicht (§ 40 III GmbHG)
- Verantwortlichkeit des Notars

## Wirkungen fehlerhafter Liste

- Intern (ggüber GmbH): grobe Fehler hindern Legitimation
- Extern (gutgl Erwerb): s. § 16 III.

## Fazit

- Neuregelung leidlich praktikabel
- Reform:
  - Aufnahme von Belastungen/Beschränkungen ?
  - Konzentration auf Notare ?
  - Eintragung im HR ?

- Professor Dr. Ulrich Noack
- Juristische Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
- [ulrich.noack@hhu.de](mailto:ulrich.noack@hhu.de)
- Tel. 0211-8111453
- [www.jura.uni-duesseldorf.de/dozenten/noack](http://www.jura.uni-duesseldorf.de/dozenten/noack)
- Blog: <http://notizen.duslaw.eu/>